

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen- oder Amtsbezeichnungen in diesem Dokument die weibliche Form verwendet. Entsprechende Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechteridentitäten (m/w/d). Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Satzung

Förderverein Kirche mit Kindern in der EKiR e. V.

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Organe des Vereins**
- § 5 Mitgliederversammlung**
- § 6 Vorstand**
- § 7 Beschlussfassung des Vorstandes**
- § 8 Geschäftsordnung**
- § 9 Finanzen**
- § 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**
- § 11 Haftung**
- § 12 Datenschutz**

Präambel

Im Förderverein vereinen sich natürliche und juristische Personen, die in der EKiR (Evangelische Kirche im Rheinland) die geistliche Arbeit mit Kindern unterstützen und fördern wollen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirche mit Kindern in der EKiR e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR 4146 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 Er fördert die geistliche Bildung mit Kindern in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Erhebung von jährlichen Beiträgen der Mitglieder des Vereins sowie durch Spenden;
 - ggf. auch Finanzierung befristeter Personalstellen;
 - Erforschung, Konzeption, Redaktion, Erstellung und Verkauf von Arbeitsmaterial für den Bereich Kirche mit Kindern, vorwiegend für Kinderbibeltage und -wochen;
 - Bekanntmachen von Kinderbibeltagsinitiativen durch Informationsdienste;
 - Veranstaltung von Expertengesprächen und Studientagen (Fortbildungen von Mitarbeitenden im Bereich Kirche mit Kindern) zu Grundsatz- und Zukunftsfragen der geistlichen Arbeit mit Kindern.

Sein Ziel ist es, landeskirchliche und ortsgebundene Initiativen in der Evangelischen Kirche im Rheinland zu unterstützen, die neue gesellschaftliche und geistliche Fragen in der Arbeit mit Kindern bedenken und die weiterführende Perspektiven für die geistliche Förderung von Kindern entwickeln wollen, wie dies zum Beispiel durch die Rheinische Landeskonzferenz Kirche mit Kindern – Rheinischer Verband für Kindergottesdienst und den Fachbereich *Kirche mit Kindern* im Dezernat 1.1 der Evangelischen Kirche im Rheinland geschieht.

Der Verein kann Anstellungsträger für eine theologische oder religionspädagogische Fachkraft sein, die ihren Dienst im Interesse der Rheinischen Landeskonzferenz Kirche mit Kindern – Rheinischer Verband für Kindergottesdienst und des Fachbereichs *Kirche mit Kindern* im Dezernat 1.1 der Evangelischen Kirche im Rheinland wahrnimmt.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einzelne Tätigkeiten gegen eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Honorierung vergeben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende.
 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger

Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Bei Sicherstellung der technischen Voraussetzungen können Mitgliederversammlungen auch als virtuelle Sitzungen stattfinden.
- (2) Sie wird von der ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Nehmen Nicht-Mitglieder für den Verein Vorstandstätigkeiten im Sinne von § 30 BGB wahr, haben sie ebenfalls Stimmrecht.
- (6) Bei der Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Juristische Personen haben eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Abstimmungen erfolgen i. d. R. durch offene Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall per einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließen. Sollte die Mitgliederversammlung virtuell stattfinden, kann dies nur erfolgen, wenn die Möglichkeit der geheimen Abstimmung technisch gegeben ist. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, kann in der virtuellen Mitgliederversammlung lediglich die Diskussion stattfinden. Die Abstimmung kann dann im Anschluss an die virtuelle Mitgliederversammlung durch die zuvor anwesenden Mitglieder schriftlich erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung ad hoc.

- (8) Bei Wahlen findet grundsätzlich eine geheime Abstimmung statt. Findet die Mitgliederversammlung virtuell statt und kann eine geheime Abstimmung technisch nicht realisiert werden, so können in der Mitgliederversammlung lediglich Vorstellung der Kandidierenden und Diskussion erfolgen. Die geheime Abstimmung erfolgt im Nachgang der Mitgliederversammlung durch die zuvor anwesenden Mitglieder per Briefwahl.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- a) Wahl der ersten Vorsitzenden, Wahl der zweiten Vorsitzenden, Wahl der Schatzmeisterin, Wahl der Schriftführerin;
 - b) Beschluss des Jahresabschlusses;
 - c) Beschluss des Haushaltsplanes;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl der Kassenprüferin;
 - f) Beschluss der Beitragsordnung;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Auflösung des Vereins;
 - i) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - j) Entscheidung, einzelne Tätigkeiten gegen eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Honorierung an natürliche oder juristische Personen zu vergeben.
- (10) Beim Verein angestellte theologische oder religionspädagogische Fachkräfte nehmen mit beratender Stimme an der Arbeit der Mitgliederversammlung teil. Werden das Arbeitsverhältnis betreffende Belange Gegenstand der Beratungen, können auf Wunsch eines Mitgliedes die beim Verein angestellten Personen von diesen Beratungen ausgeschlossen werden.
- (11) Wenn von der Mitgliederversammlung gewünscht, kann die Dezernentin des Fachbereichs *Kirche mit Kindern* im Dezernat 1.1 der Evangelischen Kirche im Rheinland – für die Dauer der Wahlperiode – als ständiger Gast zur Teilnahme an der Arbeit der Mitgliederversammlung berufen werden.
Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Dezernentin des Fachbereichs *Kirche mit Kindern* im Dezernat 1.1 der Evangelischen Kirche im Rheinland – für die Dauer der Wahlperiode – auch als ständigen Gast zur Teilnahme an der Arbeit des Vorstandes berufen.
- (12) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für wichtig hält. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen auch weitere Themen auf die Tagesordnung setzen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach gleichem Modus wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird von der Sitzungsleiterin und der Schriftführerin unterzeichnet und allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Personen, die die gewählten Vorstandsämter ausüben: der ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin. Vorstandsämter können nur von natürlichen und voll geschäftsfähigen Personen wahrgenommen werden. Die die Vorstandsämter bekleidenden Personen bleiben bis zur Wahl/Entsendung des neuen Vorstandes im Amt. Erster und zweiter Vorsitz, Schatzmeisteramt und Schriftführeramt werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit.
- (2) Die beim Verein angestellten theologischen oder religionspädagogischen Fachkräfte nehmen mit beratender Stimme an der Vorstandsarbeit teil. Werden das Arbeitsverhältnis betreffende Belange Gegenstand der Beratungen, können auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds die beim Verein angestellten Personen von diesen Beratungen ausgeschlossen werden.
- (3) Die Dezernentin des Fachbereichs *Kirche mit Kindern* im Dezernat 1.1 der Evangelischen Kirche im Rheinland kann, sofern sie von der Mitgliederversammlung hierzu berufen worden ist, für die Dauer der Wahlperiode als ständiger Gast an der Vorstandsarbeit teilnehmen.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vier gewählten Mitglieder des Vorstandes (§ 6 Abs. 1) gemeinsam vertreten (gemäß § 26 Abs. 2 BGB).
- (5) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind; insbesondere obliegen ihm:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Planung und Vorbereitung von Expertengesprächen (§ 2 Abs. 2);
 - d) Auswahl förderungswürdiger Projekte;
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;
 - f) Aufstellung des Haushaltsplanes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;
 - g) Vorlage des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung;
 - h) Einstellung einer theologischen oder religionspädagogischen Fachkraft;
 - i) Auswahl von natürlichen oder juristischen Personen, die – falls von der Mitgliederversammlung so beschlossen – für den Verein bestimmte Tätigkeiten gegen eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Honorierung ausüben;
 - j) Weisungsbefugnis und Dienstaufsicht über die für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, statt.
- (2) Die erste Vorsitzende lädt zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

- (3) Bei Sicherstellung der technischen Voraussetzungen können Vorstandssitzungen auch per Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn, nach ordnungsgemäßer Einladung, mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Bei der Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin und der Schriftführerin unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet wird.
- (7) Im Einzelfall kann die erste Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Die erste Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens fünf Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn der Absenderin der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist die E-Mail-Empfängerin beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der von der ersten Vorsitzenden gesetzten Frist, muss die erste Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage. Bei der Beschlussfassung per E-Mail gilt die einfache Mehrheit.
Über per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der ersten Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich Geschäftsordnungen geben. Über eine Geschäftsordnung des Vorstandes entscheidet der Vorstand. Über andere Geschäftsordnungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Finanzen

- (1) Die Schatzmeisterin wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüferin wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die Kassenprüferin vorzeitig aus dem Amt aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode statt.
- (3) Weiteres wird durch eine Geschäftsordnung Finanzen (Finanzordnung) geregelt.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat – und zwar im Sinne der Satzung des Fördervereins „Kirche mit Kindern in der EKiR“ für die kirchliche Arbeit mit Kindern, insbesondere die Kinderbibelwochenarbeit.

§ 11 Haftung

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben die Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden – unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Bad Neuenahr-Ahrweiler am 17.06.2023 beschlossen und wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

(1. Vorsitzende)

(2. Vorsitzende)